

**V KOS G 003/22/R Kapazitätsbuchungskosten Tirol & Vorarlberg 2023** (unverbindliche öffentliche Fassung)

**Beschwerdevorentscheidung – Verteilergiebtsmanager – Kapazitätsbuchungskosten –  
Abänderung – Neuberechnung**

## **B E S C H W E R D E V O R E N T S C H E I D U N G**

Über die Beschwerde der AGGM Austrian Gas Grid Management AG gegen den Bescheid des Vorstands der E-Control vom 7. November 2022, GZ V KOS G 003/22/3 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 24 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022, sowie § 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 109/2021, nachstehender

### **I. Spruch**

**Der Bescheid des Vorstands der E-Control vom 7. November , GZ V KOS G 003/22/3 wird in seinen Spruchpunkten 3 und 4 dahingehend abgeändert, dass diese wie folgt lauten:**

3. Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Tirol werden für das Jahr 2023 mit 6.262.766,68 Euro festgestellt.
4. Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Vorarlberg werden für das Jahr 2023 mit 6.001.030,85 Euro festgestellt.

**Im Übrigen bleibt der Bescheid unverändert.**

## II. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

#### 1.1. Bekämpfter Bescheid

1.1.1. Der Vorstand der E-Control hat mit Bescheid vom 7. November 2022, GZ V KOS G 003/22/3 die Kosten der (in Folge: **AGGM** bzw. das Unternehmen) für die, mit Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erbrachten Leistungen hinsichtlich der hier relevanten Spruchpunkte 3 und 4 wie folgt festgelegt:

3. *Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Tirol werden für das Jahr 2023 mit 3.648.306,30 Euro festgestellt.*
4. *Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Vorarlberg werden für das Jahr 2023 mit 3.450.438,11 Euro festgestellt.*

1.1.2. Der Bescheid wurde dem Unternehmen am 8. November 2022 elektronisch mit Zustellnachweis zugestellt und am selben Tag abgeholt.

#### 1.2. Beschwerde der AGGM

1.2.1. Mit Schriftsatz datiert auf 21. November 2022, per E-Mail am 22. November 2022 bei der Regulierungsbehörde eingelangt, erhob das Unternehmen gegen den Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 141/2022, mit folgendem Begehren:

*Das Bundesverwaltungsgericht möge:*

- (1) *gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann*
- (2) *gemäß § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid jn den Spruchpunkten 3 und 4 wie folgt ändert:*  
  
*„3. Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Tirol werden für das Jahr 2023 mit 6.854.132 Euro festgestellt.*

*4. Die Kosten gemäß § 74 GWG 2011 für die, in Erfüllung der Aufgaben des Verteilergbietsmanagers erfolgende Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Vorarlberg werden für das Jahr 2023 mit 6.577.950 Euro festgestellt.“*

*(3) in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.*

1.2.2. Begründend führt das Unternehmen aus, dass die deutsche Bundesnetzagentur (in Folge: **BNetzA**) mit der Entscheidung vom 25. Oktober 2022 zum Aktenzeichen (**AZ**) BK9-22/615 den Referenzpreis für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität auf indikativ 6,60 Euro pro (kWh/h)/a festgelegt habe. Es sei daher davon auszugehen, dass die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber beginnend mit 1. Jänner 2023 ihre Tarife zumindest in Höhe des von der Bundesnetzagentur benannten indikativen Wertes anpassen würden – dies sei auch in den vergangenen Jahren der Fall gewesen.

1.2.3. Aufgrund der Anbindung der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg an das deutsche Marktgebiet führe eine Erhöhung der Tarife durch deutsche Fernleitungsnetzbetreiber zwangsläufig zu einer entsprechenden Erhöhung der Kapazitätskosten in den vorbezeichneten österreichischen Marktgebieten.

1.2.4. Nach § 24 Abs. 1 GWG 2011 habe die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Kosten für die, mit der Erfüllung der Aufgaben des Verteilergbietsmanagers erbrachten Leistungen, die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze kostenorientiert zu bestimmen. Damit seien auch Tariferhöhungen deutscher Fernleitungsnetzbetreiber, die sich als entsprechend erhöhte Kapazitätskosten nach § 74 GWG 2011 in den österreichischen Marktgebiete niederschlagen in der Kostenfestsetzung durch die E-Control nach § 24 Abs. 1 GWG 2011 zu berücksichtigen.

1.2.5. Unter Zugrundelegung des erhöhten Referenzpreises für eine feste, frei zuordenbare Jahreskapazität auf indikativ 6,60 Euro pro (kWh/h)/a ergäben sich danach im Jahr 2023 für das Marktgebiet Tirol Kapazitätskosten iHv 6.854,13 Tsd. Euro (in Folge: **TEUR**) und für das Marktgebiet Vorarlberg Kapazitätskosten iHv TEUR 6.577,95, mithin für beide Marktgebiete Kapazitätskosten iHv gesamtheitlich TEUR 13.432,08. Der Bescheid der E-Control bringe hingegen für beide Marktgebiete deutlich geringere Kapazitätskosten iHv gesamtheitlich lediglich TEUR 7.098,74 in Ansatz. Die Nichtanerkennung dieser Kosten würde im Jahr 2023 zu einer Unterdeckung der bei AGGM anfallenden Kosten in der Höhe von 6,7 Mio. Euro führen.

1.2.6. Dazu übermittelte die Beschwerdeführerin folgende Berechnungstabelle:

	<b>Kosten lt. Bescheid</b>	<b>Prognose Neu 2023</b>	
Bayernets	3.641.571	6.847.397	3.205.826
LFZ Tirol	90.000	90.000	0
<b>Verbindlichkeit 2021</b>	<b>-83.265</b>	<b>-83.265</b>	<b>0</b>
<b>Zw.summe VGM Tirol</b>	<b>3.648.306</b>	<b>6.854.132</b>	<b>3.205.826</b>
Terranets	3.552.613	6.680.125	3.127.512
<b>Verbindlichkeit 2021</b>	<b>-102.175</b>	<b>-102.175</b>	<b>0</b>
<b>Zw.summe VGM Vbg</b>	<b>3.450.438</b>	<b>6.577.950</b>	<b>3.127.512</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7.098.744</b>	<b>13.432.082</b>	<b>6.333.338</b>

**Tabelle 1 - Vergleichende Übersicht der Kapazitätskosten**

1.2.7. Die Entscheidung der BNetzA zur AZ BK9-22/615 wurde der Beschwerde beigelegt.

### **1.3. Weiterer Gang des Ermittlungsverfahrens**

1.3.1. Die Regulierungsbehörde ersuchte das Unternehmen am 23. November 2022 um die Berechnungsgrundlagen für die angegebenen Kapazitätskosten und lud das Unternehmen zu einer Telefonkonferenz zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens am 30. November 2022. Weiters wurde das Unternehmen ersucht, die Behörde unverzüglich über die, von den deutschen Netzbetreibern an den Ausspeisepunkten (Exit-Punkten) nach Tirol und Vorarlberg vorgenommenen Preisneufestlegungen für 2023 in Kenntnis zu setzen. Dazu urgierte die Regulierungsbehörde am darauffolgenden Tag per E-Mail.

1.3.2. Am 25. November 2022 übermittelte das Unternehmen zunächst die Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der vorgelagerten Netzkosten 2023 per E-Mail, eine Berechnung der Kapazitäten für 2023, die anteiligen Kosten für den Exit Ruggell (auf Nachfrage der Regulierungsbehörde) und die Buchungen für die Exit Punkte Ruggell und Höchst. Am späteren Nachmittag übermittelte das Unternehmen außerdem die Tarifinformation der terranets bw GmbH, wonach für die Jahreskapazität ab 1. Jänner 2023 ein Preis von 6,03 €/kWh/h festgelegt wurde, sowie die daraufhin angepassten Berechnungen.

1.3.3. Am 29. November 2022 entnahm die Regulierungsbehörde der Website der bayernets GmbH ebenso die entsprechende Festlegung des Entgelts für die Jahrestransportkapazität von 6,03 €/kWh/h). Dem Unternehmen wurde daraufhin die Berechnungsunterlage mit der die, vom Unternehmen am 25. November 2022 angegebenen Kosten plausibilisiert wurden sowie die Fragen der Tarife-Sachverständigen zur Kalkulation Zwecks Vorbereitung auf die Telefonkonferenz übermittelt. Dabei wurde das Unternehmen um Klärung hinsichtlich des aktualisierten Preisblattes der bayernets GmbH, der Erhöhung der Kosten für die Lastflusszone Tirol und zur geänderten Berücksichtigung der Kapazitätskosten für Ruggell und Höchst ersucht.

1.3.4. Im Rahmen der Telefonkonferenz am 30. November 2022 bestätigten die anwesenden Vertreter des Unternehmens die errechneten Gesamtkosten und gingen auf die Fragen der Regulierungsbehörde ein.

## 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt setzt sich zusammen aus dem oben wiedergegebenen Verfahrensablauf sowie die folgenden Feststellungen:

2.1. Die AGGM ist mit Genehmigung der Regulierungsbehörde als Verteilergiebtsmanager (in Folge: **VGM**) für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg benannt.

2.2. Die bayernets GmbH ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Trading Hub Europe (Deutschland). Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und die Elektrizitätswerke Reutte AG betreiben ein Gas-Verteilernetze in Tirol welche am Ausspeisepunkt Kiefersfelden physikalisch mit dem, von der bayernets GmbH betriebenen Netz verbunden sind.

2.3. Die terranets bw GmbH ist Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Trading Hub Europe (Deutschland). Die Vorarlberger Energienetze GmbH betreibt ein Gas-Verteilernetz in Vorarlberg welches am Ausspeisepunkt Lindau physikalisch mit dem, von terranets bw GmbH betriebenen Netz verbunden ist. Die Vorarlberger Energienetze GmbH betreibt in Ruggell einen Ausspeisepunkt in das Liechtensteiner Marktgebiet und in Höchst einen Ausspeisepunkt in das Schweizer Marktgebiet.

2.4. Für die Berechnung der voraussichtlichen Kapazitätskosten des Jahres 2023 sind folgende Kapazitäten heranzuziehen:

Kapazitäten 2023	Preis (Euro)	Jahresbuchung (kWh/h)	Quartalsbuchung (kWh/h)	Monatsbuchung (kWh/h)	
bayernets	6,03	977.888,00	Jan/Feb/Mar/Okt/Nov/Dez	108.655,00	
terranets	6,03	954.000,00	Jan/Feb/Mar/Okt/Nov/Dez	106.000,00	
Ruggel und Höchst	6,03	86.000,00	Jänner	116.000,00	45.000,00
			Februar	116.000,00	45.000,00
			März	116.000,00	5.000,00
			April	116.000,00	70.000,00
			Mai	5.000,00	40.000,00
			Juni	5.000,00	0,00
			Juli	0,00	0,00
			August	0,00	0,00
			September	0,00	30.000,00
			Oktober	5.000,00	0,00
			November	71.000,00	47.000,00
			Dezember	71.000,00	75.000,00

Tabelle 2 - Kapazitäten 2023

## 2.5. Unter Berücksichtigung

- a. der voraussichtlichen Kosten für die Buchungen der Kapazitäten am Ausspeisepunkt Kiefersfelden iHv 6.256.031,68 Euro im Jahr 2023;
- b. der voraussichtlichen Kosten für die Buchung von Kapazitäten per „*Trading Region Upgrade Do It Yourself*“ – kurz „TRUD!Y“ für die Versorgung des Netzes der Elektrizitätswerke Reutte AG iHv 90.000 Euro während der Heizperiode im Jahr 2023 sowie
- c. der Plan-/Ist-Aufrollung der Kapazitätsbuchungskosten des Jahres 2021 für das Marktgebiet Tirol iHv (kostenmindernd) -83.265,00 Euro

ergeben sich für die AGGM für das Jahr 2023 insgesamt voraussichtliche Kosten iHv 6.262.766,68 Euro für die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Tirol.

## 2.6. Unter Berücksichtigung

- a. der voraussichtlichen Kosten für die Buchungen der Kapazitäten am Ausspeisepunkt Lindau iHv 6.103.205,85 Euro im Jahr 2023 und
- b. der Plan-/Ist-Aufrollung der Kapazitätsbuchungskosten des Jahres 2021 für das Marktgebiet Vorarlberg iHv (kostenmindernd) -102.175,00 Euro

ergeben sich für die AGGM für das Jahr 2023 insgesamt voraussichtliche Kosten iHv 6.001.030,85 Euro für die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz im Marktgebiet Vorarlberg. Darin enthalten sind Kosten für die Buchungen der Kapazitäten am Ausspeisepunkt Lindau zur Ausspeisung bei Ruggell und Höchst iHv voraussichtlich 1.057.991,58 Euro im Jahr 2023.

2.7. Die voraussichtlichen Kosten für die die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz in Tirol und Vorarlberg stellen sich daher zusammengefasst und im Vergleich mit dem Jahr 2022 wie folgt dar:

Kosten vorgelagertes Netz (Euro)	2023	2022
Tirol (bayernets)	6.256.031,68	3.641.571,00
<i>Zusätzliche Kapazitäten "TRUD!Y" ab 2023</i>	90.000,00	67.500,00
Aufrollung Kosten 2021	-83.265,00	-302.430,00
<b>Tirol Gesamt</b>	<b>6.262.766,68</b>	<b>3.406.641,00</b>
Vorarlberg (terranets)	6.103.205,85	2.892.953,00
<i>davon Lindau für Ruggell mit Höchst</i>	1.057.991,58	659.660,00
Aufrollung Kosten 2021	-102.175,00	-481.286,00
<b>Vorarlberg Gesamt</b>	<b>6.001.030,85</b>	<b>3.071.327,00</b>
<b>Gesamt gebuchte EXIT-Kapazitäten</b>	<b>12.263.797,53</b>	<b>6.477.968,00</b>

Tabelle 3 - Gesamtkosten Kapazitätsbuchungen 2023 und 2022

2.8. Der festgestellte Sachverhalt beruht maßgeblich auf der Entscheidung der BNetzA vom 25. Oktober 2022, AZ BK9-22/615, dem öffentlich verfügbaren Preisblatt der terranets bw GmbH vom 25. November 2022 für die ab 1. Jänner 2023 gültigen Tarife, der Tarifangabe auf der Website der bayernets GmbH unter der URL „<https://www.bayernets.de/transparenz/tarife>“ sowie den darauf basierenden Berechnungen des Unternehmens vom 25. November 2022 und den Erklärungen der Vertreter des Unternehmens in der Telefonkonferenz vom 30. November 2022, welche von den behördlichen Sachverständigen nachvollzogen werden konnten; im Übrigen auf amtsbekannten Tatsachen.

### 3. Rechtliche Beurteilung

#### 3.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 7 Abs. 1 E-ControlG lautet:

##### **Aufgaben des Vorstandes**

*§ 7. (1) Der Vorstand leitet den Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der E-Control. Er ist zur Besorgung aller der E-Control übertragenen Aufgaben zuständig, die nicht bundesgesetzlich der Regulierungskommission oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die E-Control nach außen.*

§ 14 Abs. 1 VwGVG lautet:

### **Beschwerdevorentscheidung**

*§ 14. (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.*

Die relevanten Bestimmungen des GWG 2011 lauten auszugsweise:

### **Pflichten der Verteilergiebtsmanager**

*§ 18. (1) Den Verteilergiebtsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:*

- 1. die Buchung von Kapazitäten an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen im Marktgebiet, die den prognostizierten Kapazitätsbedürfnissen im Marktgebiet entsprechen;*
- 2. die Verwaltung der Kapazitäten gemäß Z 1, der Kapazitäten an den Einspeisepunkten in das Fernleitungsnetz aus dem Verteilernetz und die Kapazitäten in den Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1 gemäß Anlage 1;*
- 3. die Nominierungsabwicklung an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze zu den Verteilernetzen entsprechend den Marktregeln;*
- 4. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie im Verteilernetz nach transparenten und objektiven Kriterien; die Abgrenzungsmethode bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde;*

...

### **Entgelt für den Verteilergiebtsmanager**

*§ 24. (1) Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Verteilergiebtsmanagers erbrachten Leistungen hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen die Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages durch Bescheid festzulegen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Verteilergiebtsmanager auch angemessene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung oder Druckhaltung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Die mit der Erbringung von nicht von § 18 erfassten Tätigkeiten verbundenen Kosten sind bei der Bestimmung der Kosten in Abzug zu bringen.*

*(2) In der Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 70 ist auf Basis der gemäß Abs. 1 festgestellten Kosten ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergbietsmanager bestimmt sich daher einerseits nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich, wobei beim Verteilergbietsmanager resultierende Kosten gemäß § 74 für die Buchung der Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes ins Verteilernetz hiervon ausgenommen sind. Die Kosten des Verteilergbietsmanagers für die Buchung der Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz ins Verteilernetz gemäß § 74 andererseits sind pro Verteilernetzbetreiber auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes dem Verteilergbietsmanager zu ersetzen.*

### **Kostenermittlung für Verteilernetzbetreiber**

*§ 79. (1) Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den historischen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz gemäß § 74 sind als Kosten der Netzebene 1 zu berücksichtigen.*

### **Entgeltermittlung und Kostenwälzung**

*§ 83. (1) Das Systemnutzungsentgelt des Verteilernetzes ist auf den Netzbereich sowie die Netzebene, an der die Anlage angeschlossen ist, pro Zählpunkt bzw. auf die Ein- und Ausspeisepunkte zu beziehen. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der festgestellten gewälzten Kosten und des festgestellten Mengengerüsts.*

*(2) ...*

*(3) Die Kosten der Netzebene 1 eines Netzbetreibers sind der Ermittlung des Netznutzungsentgelts gemäß § 73 zu Grunde zu legen. Die Kosten der Netzebene 1 eines Netzbereichs sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 auf die Netzebene 2 und 3 zu überwälzen. Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Das zugrunde zu legende Verfahren der Kostenwälzung ist von der Regulierungsbehörde durch Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 zu bestimmen. Dabei sind die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zwischen transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich zu verteilen.*

### **3.2. Zuständigkeit und Zulässigkeit**

3.2.1. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control über die Festlegung der Kosten des Verteilergbietsmanagers gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 kann die Behörde gemäß § 14 VwGVG innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und dabei den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Die Beschwerdevorentscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen.

3.2.2. Die Beschwerde des Unternehmens ist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig und zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

### **3.3. Zur Abänderung der Spruchpunkte 3 und 4 des bekämpften Bescheids**

3.3.1. Mit seiner Beschwerde zeigte das Unternehmen Anpassungsbedarf an der Berechnung der Kosten nach § 74 GWG 2011 bei Feststellung der Kapazitätsbuchungskosten gemäß § 24 Abs. 1 und 2 GWG 2011 auf. § 24 Abs. 2 GWG 2011 sieht iVm § 79 Abs. 1 und § 83 Abs. 3 GWG 2011 vor, dass diese Kosten abweichend zu den übrigen Kosten des VGM dem angeschlossenen Verteilernetzbetreiber zuzuordnen bzw. im relevanten Marktgebiet zu wälzen sind, weshalb die Kosten gesondert festgestellt werden.

3.3.2. Auch wenn das Unternehmen womöglich noch vor Erlass des bekämpften Bescheides die Möglichkeit gehabt hätte, die Regulierungsbehörde von der veralteten Entgeltprognose in Kenntnis zu setzen, hat letztere gemäß § 4 Z 3 und 4 GWG 2011 u.a. eine angemessene Aufteilung der Netzkosten auf die Netzbenutzer zu bewirken und einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen (sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz) beziehen. Es entspricht daher auch den genannten Zielbestimmungen, wenn die Regulierungsbehörde die Entgelte für die Zukunft möglichst

treffsicher gestaltet und damit den wirkungsvollen und zuverlässigen Betrieb der Gasnetze durch Vermeidung von Liquiditätsengpässen und Tarifsprüngen fördert (§ 4 Z 1 E-ControlG).

3.3.3. Daneben erfolgte erst nach Beschwerdeerhebung die Festlegung des neuen Tarifs durch die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Die genaue Festlegung iHv 6,03 €/kWh/h für die Jahreskapazität konnte daher vom Unternehmen nicht antizipiert werden und war angesichts der o.g. Zielsetzungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

3.3.4. Entsprechend der Vorgabe in § 24 GWG 2011, die, mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze „kostenorientiert“ zu bestimmen, verfolgt die Regulierungsbehörde hier – analog zu Verfahren nach § 69 Abs. 1 GWG 2011 – den Ansatz auf letztverfügbaren Werten für die ex-ante-Kostenfeststellung aufzusetzen. Sobald die entsprechenden Ist-Kosten ex-post herangezogen werden können, sind die ex-ante-Plankosten mit diesen Werten abzugleichen und die Differenz aufzurollen. Dies kann frühestmöglich im darauffolgenden Bescheidverfahren geschehen, wodurch es zu einem t-2-Verzug bei der Berücksichtigung der Plan-/Ist-Aufrollung für das Jahr der Kostenfeststellung kommt. Folglich wird der, sich bei der Plan-/Ist-Aufrollung des Jahres 2021 ergebende Saldo bei der Feststellung der Kosten des Jahres 2023 berücksichtigt.

3.3.5. Nachdem die oben festgestellten Kosten die letztverfügbaren Werte mit der höchsten Prognosegenauigkeit für die Feststellung der Kosten des Jahres 2023 aufweisen, war der Bescheid daher spruchgemäß abzuändern.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung bei der E-Control einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung des Vorlageantrags ist die Eingabegebühr von **EUR 15,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 01.12.2022

Der Vorstand